

komme hier Alles darauf an, ob sich Inculpat durch Verwendung des Geldes, welches er aus dem Verkauf der ihm von Handen übergebenen Waaren gelöst habe, in seinen eigenen Nutzen einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, und welcher? Hat nämlich Hand mit Frischen einen Kauf- oder Trödelvertrag eingegangen, so sei er gar nicht strafbar; habe aber Hand mit Frischen ein Commissionsgeschäft gehabt, so sei er strafbar. Dies könne man aus dem bisher Behandelten nicht ersehen, und darum solle durch Befragung Hand's und Frisch's die Natur der zwischen Beiden stattgefundenen Handelsverbindung nochmals erörtert werden." Der Inquirent, der die Untersuchung leitete, ließ nun Handen kommen und protokollierte, wie Hand ausgesagt: „Es sei ein Commissionsgeschäft und kein Kauf- oder Trödelvertrag gewesen.“ Nachdem dies niedergeschrieben war, wurde auch Frisch citirt, und das Protokoll dahin abgefaßt: „Hand's soeben erstattete Angabe wäre Frischen vorgelesen und von ihm durchgängig genehmigt worden.“ Nun ist fast mit hundert gegen eins zu wetten, daß Frisch im gegenwärtigen Falle nicht gewußt hat, was er mit seiner letzten Erklärung ausgesagt. Ich will zwanzig Personen fragen, die nicht einmal ganz ungebildete Leute von einem kleinen Dorfe zu sein brauchen, ob sie mir den Unterschied vom Commissionsgeschäft und vom Kauf- und Trödelvertrag sagen können, und sie werden mir die Antwort schuldig bleiben. Gleichwohl kam auf diesen Unterschied hier Alles an, es hing  $1\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus davon ab, welches nachher erkannt, auch in der zweiten Instanz bestätigt wurde. Was aber folgt aus diesem Beispiele? Das Erforderniß der Mündlichkeit. Hätte ein mündliches Verfahren stattgefunden, so würde der Bertheidiger, würden vielleicht die Richter selbst die nöthigen Zwischenfragen gethan haben, und das wahre Sachverhältniß wäre aufgeklärt worden. Es ist möglich, daß es in dem vorliegenden Falle geschehen ist, für sehr zweifelhaft aber halte ich es. Also ohne Mündlichkeit keine Garantie für Gerechtigkeit.

Das letzte Beispiel: Im Jahre 1830 wurde in einer benachbarten Stadt mittelst Einbruchs ein bedeutender Diebstahl verübt. Nach mehr als zwei Jahren fiel Verdacht auf einen jungen Menschen von einem benachbarten Dorfe, der damals noch unmündig war und den wir Bach nennen wollen. Er wurde eingezogen und in Untersuchung genommen. Anfangs behauptete er seine Unschuld, nachher aber gestand er den Diebstahl, benannte auch vier Mitschuldige, die gleichfalls gefänglich eingezogen und processirt wurden. Sie behaupteten einstimmig und beharrlich ihre Unschuld, auch nahm Bach sein Geständniß nachher wieder zurück. Nach einiger Zeit widerrief er seinen Widerruf und kehrte zu seinem früheren Geständniß zurück, während die Mitangeschuldigten bei ihren Unschuldsversicherungen verharrten, auch einige Entlastungszeugen angaben, die aber nicht abgehört wurden. Das darauf folgende Urtheil erkannte Jedem der fünf Angeschuldigten, nach damaligem Rechte, eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren zu. Inmittelst wendeten sich die Mitangeschuldigten wegen unberufener Einmischung des Frohns und schlechter Beschaf-

fenheit der Gefängnisse mit einer Beschwerde an das Justizministerium. Es erfolgte eine Revision der Gefängnisse durch den Amtshauptmann, die zwar, der Natur der Sache nach, nicht auf den Grund dringen konnte, die jedoch nicht ohne Resultat blieb. Namentlich kam dadurch heraus, daß die Abhörung der Entlastungszeugen unterblieben war, die nun noch erfolgte und welcher die nachherige Freisprechung der Mitschuldigen und hauptsächlich auch des Hauptangeschuldigten Bach zuzuschreiben ist. In Bezug auf einen Mitschuldigen wurde das alibi vollständig darge- than; in Bezug auf zwei andere, mit Einschluß des Hauptangeschuldigten, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit. Ja es wäre überhaupt ein Zweifel an der Vollständigkeit des Beweises in Bezug auf sämtliche Angeschuldigte nicht zu begreifen, wenn nicht das Geständniß des Hauptangeschuldigten vorgelegen hätte. Wie aber, meine Herren, war dieses erlangt worden? Die Untersuchung kam an ein anderes Gericht. Als nun der Angeschuldigte Bach zum ersten Male vorgeführt worden war, fiel er vor dem Richter auf die Kniee, weinte, zitterte, stotterte, rang die Hände und erklärte, er wolle die Wahrheit sagen und sein Gewissen erleichtern. Nun erfolgte eine Erzählung, die in der That schaudererregend ist. Die Einzelheiten können nicht mitgetheilt werden. Soviel aber muß bemerkt werden, daß der Frohn kein Mittel gescheut hatte, um den Angeschuldigten zum Geständniß zu bringen. Er hatte zwei schwere Verbrecher zu ihm ins Gefängniß gesetzt, die ihn aushorchen und zum Geständniß zureden mußten. Er legte bald die Kette an, bald nahm er sie wieder ab; er schnallte die Gefangenen ganz kurz, so daß ihnen keine Bewegung möglich war (einer der Mitangeklagten verließ nach zweijähriger Haft das Gefängniß ganz contract), er sprach gegen Bach von Geständnißprügeln und daß er hier werde zum Krüppel werden, wenn er nicht gestehe, dagegen von nur 8 Wochen Gefängniß, wenn er gestehe; er tractirte ihn, ehe er zur Vernehmung geführt wurde, wo das Geständniß erfolgte, mit einer reichlichen Quantität Branntwein — zwei Mann bekamen  $\frac{3}{4}$  Kanne — er erklärte, er werde ihn, nachdem er widerrufen hatte, wieder an die Kette legen; er wäre nunmehr zu vier Jahren Zuchthaus r:if u. s. w. Durch Erkenntniß vom 26. Juni 1834 wurde der Angeklagte, unter Auflegung des Reinigungseides, freigesprochen, eine gleiche Freisprechung erfolgte auch rücksichtlich der Mitangeschuldigten. Wieder ein Beispiel, meine Herren, und zwar nicht etwa ein Beispiel, welches vor hundert Jahren vorgekommen ist, sondern zu einer Zeit, wo wir schon unsere Constitution hatten. Was folgt aber daraus? Es folgt, daß, hätten wir öffentliches Verfahren gehabt, man 1) gar nicht den Muth gehabt haben würde, dergleichen Ungebührnisse zu begehen, oder sie würden doch 2) wenigstens viel zeitiger entdeckt worden sein, und 3) würde jedenfalls die Untersuchung durch Vornahme des verabsäumten Entlastungsbeweises weit schneller beendet, ja, es würden vielleicht die Angeklagten gar nicht in den Anklagestand versetzt worden sein, da zwischen den eidlichen Angaben des Bestohlenen und dem Geständniß Bach's bedeutende Widersprüche obwalteten. Meinen Sie aber, es sei schon genug, daß es wirklich noch zur Freispre-